OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700349/3/MZ

Datum:
Linz, 5. Dezember 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Markus Zeinhofer über den Antrag der R M, auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers in einem Beschwerdeverfahren nach dem Fremdenpolizeigesetz den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 23.10.2017, GZ: VStV/917301576134/2017, über die Antragstellerin (im Folgenden: AS) eine Geldstrafe in der Höhe von 500,- € verhängt, weil die AS sich nach negativem Abschluss ihres Asylverfahrens unrechtmäßig im Sinne des § 31 Abs 1 FPG im Bundesgebiet aufhalte.

I.2. Am 29.11.2017 langte bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich ein Antrag der AS auf Beigebung eines Verteidigers ein. Die AS führt darin auf das Wesentliche verkürzt an, dass ihr die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich die (Nicht-)Gewährung von Asyl nicht zugestellt worden und daher ihr Aufenthalt ein rechtmäßiger sei.

I.3. Mit Schreiben vom 30.11.2017 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich dem Landesverwaltungsgericht den gegenständlichen Antrag zur Entscheidung vor.

Das Verwaltungsgericht nahm Einsicht in den Antrag der AS und das beigelegte Straferkenntnis. Nachdem sich daraus der entscheidungs-relevante Sachverhalt zweifelsfrei ergibt, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Beschlusses dargestellten Sachverhalt aus.

II. Gemäß § 40 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern ein Beschuldigter außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Gemäß § 40 Abs 4 VwGVG beginnt, wenn der Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers beantragt, für ihn die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Verteidiger und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten zu laufen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Ob die AS den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt hat, lässt sich mangels im Behördenakt befindlichen Rückschein nicht feststellen. Es wird daher zugunsten der AS von der Rechtzeitigkeit des Antrags ausgegangen.

III.2. Im Verwaltungsstrafverfahren ist ein Verfahrenshilfeverteidiger unter der Voraussetzung zu bestellen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner finanziellen Situation nicht imstande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen, ohne den zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalt für sich oder für jene Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu beeinträchtigen.

Unabhängig von der Einkommenssituation ist eine Verfahrenshilfe jedoch nur dann zu genehmigen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege und vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Im gegenständlichen Fall wird im Wesentlichen zu klären sein, ob und wenn ja wann der AS eine negative Asylentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zugestellt wurde. Dabei handelt es sich um eine Sachverhaltsfrage, nicht aber um eine Rechtsfrage. Diesen zu klärenden Sachverhalt kann die AS in einem, sofern eine Beschwerde eingebracht wird, noch durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht selbst schildern. Allenfalls wird zudem Einschau in den Verfahrensakt des Bundesverwaltungsgerichtes zu nehmen sein. Für eine zweckentsprechende Verteidigung scheint die Beigebung eines Verfahrenshelfers vor diesem Hintergrund nicht vonnöten.
Des Weiteren ist die dem bekämpften Straferkenntnis zugrundeliegende Rechts- und Sachlage nicht besonders komplex und besteht zu den rechtlichen Fragen eine klare Rechtsprechung des VwGH.

Die in § 40 Abs 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da der AS jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der Manuduktions-pflicht) seine Rechte selbst zu wahren. Zuletzt ist auch nicht zu übersehen, dass im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht.

IV. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Antrag der AS auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 40 Abs 4 VwGG beginnt, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Beschuldigte zu laufen.

Da bisher nur ein Antrag auf Verfahrenshilfe (ohne gleichzeitige Beschwerde) gestellt wurde, obliegt es nun der AS, eine begründete Beschwerde innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses selbst einzubringen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer